

Dieses Produkt ist gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) als ein Artikel-8-Produkt eingestuft.

Erscheinungsdatum: 6. März 2026

Datum der Aktualisierung: 6. März 2026

## Name des Produkts: **BNY Mellon Euroland Bond Fund**

### Unternehmenskennung: **20J7BM7UGA45I5MBWG09**

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltige Investition an.

Der Teilfonds bewirbt:

- Eine Mindestallokation zu nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR; und
- Ökologische und/oder soziale Mindeststandard durch den Einsatz von Ausschlüssen, wie unten weiter ausgeführt. Indem der Teilfonds diese Ausschlüsse anwendet, bewirbt er:
  - i) die Achtung sozialer Normen durch den Ausschluss von staatlichen Emittenten, die unter anderem gegen soziale Normen verstoßen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Menschenrechtsverletzungen) und denen Sanktionen auferlegt wurden.
  - ii) einen Übergang zu kohlenstoffarmer Energie, indem Emittenten ausgeschlossen werden, die in erheblichem Umfang an bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten beteiligt sind;
  - iii) eine Geschäftsführung im Einklang mit internationalen Normen durch Ausschluss von Unternehmensemittenten, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen, die sich jeweils auf Menschenrechte, Arbeitsstandards, die Umwelt und die Korruptionsbekämpfung beziehen, und
  - iv) eine Verbesserung der Gesundheit und des sozialen Zusammenhalts durch den Ausschluss von Emittenten, die unter anderem an der Produktion von Tabak und an der Herstellung von Waffen beteiligt sind

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Informationen zu:

- (i) der Anlagestrategie, die vom Teilfonds zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt wird, und den Richtlinien zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, einschließlich solider Managementstrukturen, der Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften;
- (ii) dem etwaigen Anteil der Anlagen des Teilfonds an nachhaltigen Investitionen, gegebenenfalls einschließlich des Anteils der Anlagen mit einem direktem Engagement in Unternehmen, in die investiert wird, und aller anderen Arten des Engagements in diesen Unternehmen;
- (iii) einer Beschreibung der Art und Weise, wie die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Erreichung jedes dieser vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, während des gesamten Lebenszyklus des Teilfonds überwacht werden, sowie die damit verbundenen internen oder externen Kontrollmechanismen und die Methoden, die zur Messung der Erfüllung der vom Teilfonds beworbenen sozialen oder ökologischen Merkmale verwendet werden;
- (iv) einer Beschreibung der Datenquellen, die zur Erreichung der einzelnen vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, der Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität, der Art der Datenverarbeitung und des Anteils der Daten, die geschätzt werden; und
- (v) etwaigen Beschränkungen der verwendeten Methoden und Daten und dazu, inwiefern diese Beschränkungen die Erfüllung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht beeinträchtigen.

werden im beiliegenden vollständigen SFDR-Informationendokument auf der Website angegeben.

Die vollständigen SFDR-Informationen auf der Website enthalten zudem eine Beschreibung der für die dem Teilfonds zugrunde liegenden Vermögenswerte ausgeübte Due Diligence, einschließlich der internen und externen Kontrollen in Bezug auf diese Due Diligence.

Mitwirkung ist weder ein Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie noch existieren Managementverfahren für nachhaltigkeitsbezogene Kontroversen in den Unternehmen, in die investiert wird.

Es wurde kein Index als Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen.

## KEIN NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltige Investition an.

Dessen ungeachtet verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 15 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR zu investieren.

Die nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels, da sie von externen Datenanbietern in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, „UN SDGs“) als „deutlich abweichend“ eingestuft werden oder gegen die vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerte für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) verstoßen, oder sie müssen, wenn sie gemäß der EU-Taxonomie bewertet werden, EU-taxonomeikonform sein.

Die PAI-Schwellenwerte werden relativ zum Anlageuniversum festgelegt. Damit wird das Ziel verfolgt, das Engagement in Emittenten mit der schlechtesten Performance bei der Allokation in nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR zu begrenzen. Die Identifikation der Emittenten mit der schlechtesten Performance erfolgt durch die Festlegung eines Mindestschwellenwerts, wobei mindestens 1 % der Anlagen nicht als nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR in Betracht kommen dürfen. Diese Schwellenwerte werden regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht, um der dynamischen Natur des Anlageuniversums Rechnung zu tragen. Weitere Informationen zu den vom Anlageverwalter festgelegten PAI-Schwellenwerten werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden PAIs aus:

Tabelle 1 in Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission:

- 1) Treibhausgasemissionen: Scope 1, 2 und 3
- 2) CO<sub>2</sub>-Fußabdruck: Scope 1, 2 und 3
- 3) THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Scope 1, 2 und 3
- 4) Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- 5) Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- 6) Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: NACE A, B, C, D, E, F, G, H und L
- 7) Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- 8) Emissionen in Wasser
- 9) Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- 10) Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- 11) Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- 12) Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- 13) Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat
- 14) Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).
- 15) THG-Emissionsintensität
- 16) Länder, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Die Investition des Teilfonds in einen Emittenten wird zum Zeitpunkt der Anlage anhand der PAIs überprüft. Darüber hinaus werden die PAIs gegenüber bestimmten, vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerten gemessen. Wenn ein PAI-Schwellenwert überschritten wird, wird die Anlage überprüft und kann aus der Allokation des Teilfonds in nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR ausgeschlossen werden.

### PAI-Datenverfügbarkeit

Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können. Dies ermöglicht einen besseren Einblick in die von den Emittenten verursachten nachteiligen Auswirkungen.

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“), decken zusammengenommen ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht.

Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR werden als mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken übereinstimmend angesehen, es sei denn, der Emittent besteht ein von einer dritten Partei bereitgestelltes umfassendes Kontroversen-Screening nicht, das entweder direkt eine oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken abdeckt oder als angemessener Ersatz für einen oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsvollen Unternehmensführung angesehen wird. Es sollte beachtet werden, dass in Ermangelung relevanter Daten davon ausgegangen wird, dass die nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Unternehmensführung übereinstimmen.

Wenn die Emittenten, in die investiert wird, jedoch die oben genannte Prüfung nicht bestehen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen Emittentenprüfung festzustellen.

## ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE MERKMALE DES FINANZPRODUKTS

Der Teilfonds bewirbt:

- Eine Mindestallokation zu nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR; und
- Ökologische und/oder soziale Mindeststandard durch den Einsatz von Ausschlüssen, wie unten weiter ausgeführt. Indem der Teilfonds diese Ausschlüsse anwendet, bewirbt er:
  - i) die Achtung sozialer Normen durch den Ausschluss von staatlichen Emittenten, die unter anderem gegen soziale Normen verstoßen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Menschenrechtsverletzungen) und denen Sanktionen auferlegt wurden.
  - ii) einen Übergang zu kohlenstoffarmer Energie, indem Emittenten ausgeschlossen werden, die in erheblichem Umfang an bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten beteiligt sind;
  - iii) eine Geschäftsführung im Einklang mit internationalen Normen durch Ausschluss von Unternehmensemittenten, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen, die sich jeweils auf Menschenrechte, Arbeitsstandards, die Umwelt und die Korruptionsbekämpfung beziehen, und
  - iv) eine Verbesserung der Gesundheit und des sozialen Zusammenhalts durch den Ausschluss von Emittenten, die unter anderem an der Produktion von Tabak und an der Herstellung von Waffen beteiligt sind

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

## ANLAGESTRATEGIE

Wie im Nachtrag dargelegt ist der Teilfonds bestrebt, eine Gesamtrendite über der des Referenzwerts, im Vergleich zu dem seine Wertentwicklung gemessen wird, durch die überwiegende Anlage (d. h. mindestens 90 % seines Vermögens) in einem Portfolio von festverzinslichen Anleihen und anderen Schuldtiteln, die von Unternehmen oder Staaten, Behörden, supranationalen oder internationalen Organisationen öffentlichen Rechts begeben sind, oder in Derivaten zu erzielen. Weitere Einzelheiten zur Strategie des Teilfonds sind im Abschnitt „Anlagestrategie“ des Nachtrags aufgeführt.

Bei seinen Anlageentscheidungen verwendet der Anlageverwalter zwecks Bewertung einer Anlage ebenfalls eine Kombination aus externem und/oder internem ESG-Research, und er beurteilt die Eignung eines Emittenten in ihrer Gesamtheit auf der Grundlage seiner ESG-Ratings. Externes ESG-Research wird von externen Datenanbietern bezogen.

ESG-Beschränkungen, zu denen die hausinternen ESG-Ratings des Anlageverwalters und Daten Dritter gehören, dienen dazu, Anlagen in Emittenten zu verhindern oder zuzulassen, die von nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen abhängig sind. Diese Kontrollen, die auf den nachstehenden Angaben beruhen, werden gegen den Teilfonds kodiert und aktualisiert, sobald neue Informationen aufgenommen werden:

- Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR
- Ausschlusspolitik

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Investitionen zum Zeitpunkt des Erwerbs als auch fortlaufend die unten beschriebenen verbindlichen Elemente erfüllen müssen.

Was die gute Unternehmensführung („Good Governance“) betrifft, so verweist die SFDR zwar auf vier Schlüsselbereiche (solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), doch ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Bewertung der guten Unternehmensführung von Unternehmensemittenten eine breite Palette von Faktoren in Bezug auf die Prozesse umfassen sollte, anhand derer die Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben.

Der Anlageverwalter berücksichtigt dies im Rahmen einer Bewertung, wobei entsprechende interne Gruppen die Aufsicht über die Unternehmensführung und Validierung übernehmen. Die Bewertung kann zum Ausschluss von Unternehmensemittenten führen, wenn für diese die Bewertung der guten Unternehmensführung als nicht bestanden gilt. Im Rahmen dieser Bewertung werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Erstens bewertet der Anlageverwalter, sofern entsprechende Daten verfügbar sind, ob bekannte Kontroversen in Bezug auf die Praktiken eines Unternehmens existieren, die eine schwerwiegende Verletzung etablierter Normen darstellen und somit auf ein Versagen der breiteren Unternehmensführungsmechanismen hindeuten.
- Zweitens wird der Anlageverwalter auch jeden Unternehmensemittenten ausschließen, der unter Verwendung des eigenen Bewertungssystems des Anlageverwalters das insgesamt niedrigste fondsrelevante ESG-Rating aufweist. Diese Ratings sollen u. a. einen Gesamtüberblick über die Kontrollen und Prozesse geben, die ein Unternehmen zur Unternehmensführung einsetzt.
- Drittens wird der Anlageverwalter auch zusätzliche interne qualitative Bewertungen berücksichtigen, um Datenlücken und Probleme mit der Datenqualität zu erfassen und um eine gute Unternehmensführung auf zukunftsgerichteter Basis zu bewerten.

Um Unklarheiten zu vermeiden: Eine gute Unternehmensführung wird nicht in Bezug auf Emittenten bewertet, die keine Unternehmen sind, z. B. Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von Regierungen, supranationalen Organisationen und/oder öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen ausgegeben werden.

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, sind:

1. Der Teilfonds investiert mindestens 15 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR.
2. der Anlageverwalter schließt Direktinvestitionen in staatliche Emittenten aus, die gegen soziale Normen verstoßen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Menschenrechtsverletzungen) und Sanktionen unterliegen. Zur Feststellung solcher Verstöße kann der Anlageverwalter unter anderem auf den Freedom House Score, die Sanktionslisten der UNO und der EU sowie den Fragile States Index zurückgreifen.

Der Anlageverwalter schließt Direktinvestitionen in staatliche Emittenten aus, die seiner Einschätzung nach – auf Grundlage einer Analyse der CO<sub>2</sub>-Emissionsdaten auf Länderebene oder zukunftsorientierter Klimaindikatoren – kohlenstoffintensiv sind. Insbesondere schließt der Anlageverwalter mindestens 10 % der staatlichen Emittenten aus, die in Bezug auf die Kohlenstoffintensität als „Worst-in-Class“ gelten, und/oder er begrenzt die Allokation des Teilfonds in staatliche Emittenten, die sich nicht zur Erreichung des Klimaneutralitätsziels verpflichtet haben, indem er sicherstellt, dass diese Allokation die entsprechenden Arten von Emittenten im Referenzwert nicht übersteigt.

Die vorgenannten Ausschlüsse für staatliche Emittenten gelten nicht automatisch, wenn:

- es sich bei der erworbenen Emission um einen Use-of-Proceeds Impact Bond handelt; und/oder
  - die staatlichen Emittenten in den Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds enthalten sind (inkl. der USA, des Vereinigten Königreichs, Japans, Chinas und Deutschlands, was von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen kann). Im Zusammenhang mit der Bewertung dieser Emittenten folgt der Anlageverwalter einem qualitativen Ansatz und berücksichtigt deren Rolle bei der Bereitstellung von Liquidität für die Weltwirtschaft.
3. Der Teilfonds schließt direkte Investitionen in Unternehmensemittenten aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters:
    - 5 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Produktion von Tabak erzielen;
    - Die Beteiligung an der Produktion umstrittener Waffen (definiert als alles, was mehr als 0 % des Umsatzes aus der Produktion umstrittener Waffen ausmacht);
    - 5 % oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und/oder 10 % oder mehr ihres Umsatzes aus der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, es sei denn: a) bei der erworbenen Emission handelt es sich um einen Use-of-Proceeds Impact Bond wie im Nachtrag beschrieben und/oder b) der Emittent verfügt über einen soliden und klar definierten Plan zum Ausstieg aus dem Kohlebergbau und/oder der Kohleverstromung vor (i) 2030 im Fall von Emittenten mit Sitz in einem entwickelten Markt oder (ii) 2040 im Fall von Emittenten mit Sitz in einem aufstrebenden Markt; Ein „definierter Plan“ bedeutet, dass der Emittent öffentlich seinen Kohleausstieg bis 2030 oder 2040 angekündigt hat, und dass der Anlageverwalter in einer internen Bewertung zu dem Schluss gekommen ist, dass dieses Datum erreichbar und der Plan umsetzbar ist;
    - Als in schwerwiegende Kontroversen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verwickelt erachtet werden (einschließlich erheblicher Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze). Zur Klarstellung, der Anlageverwalter stützt sich zwar auf mehrere externe Datenquellen zur Prüfung in Bezug auf Kontroversen, aber die Entscheidung, ob ein Emittent an einer Kontroverse oder einem Verstoß beteiligt erachtet wird und ob diese Kontroverse oder dieser Verstoß andauert, liegt im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters.
  4. In Bezug auf Direktinvestitionen in forderungs-/hypothekenbesicherte Wertpapiere schließt der Teilfonds diejenigen Wertpapiere, die gemäß dem hausinternen Bewertungssystem des Anlageverwalters die beiden niedrigsten ESG-Gesamtbewertungen aufweisen (d. h. diejenigen, die auf einer Skala von 1 bis 5 mit 4 und 5 bewertet wurden, wobei 1 die höchste und 5 die niedrigste Bewertung darstellt) ebenso aus wie nicht bewertete Wertpapiere.

## ANTEIL DER ANLAGEN

Mindestens 70 % des Nettoinventarwerts werden investiert, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Das nachstehende Diagramm zur Vermögensallokation dient der Veranschaulichung der typischen Vermögensaufteilung dieses Teilfonds. Der Teilfonds ist verpflichtet, mindestens 15 % seines NIW in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR zu investieren, die ein Umweltziel und/oder ein soziales Ziel haben. Dessen ungeachtet ist die Vermögensallokation auf Umweltziele und soziale Ziele nicht festgeschrieben, und der Teilfonds ist daher nicht verpflichtet, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR zu investieren, die speziell ein Umweltziel oder ein soziales Ziel haben.

Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale sowohl durch einen ausschließenden Ansatz als auch durch Allokationen in bestimmte nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR und in Emittenten mit geringerer Kohlenstoffintensität. Die Angaben in #1 stellen eine Kombination aus beiden Ansätzen dar. Die Mindestallokation zu nachhaltigen Anlagen im Sinne der SFDR in #1A angegeben. Die Angaben in der nachfolgenden Abbildung #1B repräsentiert den Anteil des Portfolios, der bestimmte Arten von Anlagen ausgeschlossen hat, wie weiter oben unter „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben. Dieser Anteil des Portfolios ist daher durch das Fehlen dieser Anlagen auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet.

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds wird mindestens 15 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR investieren, wobei davon ausgegangen wird, dass dies wahrscheinlich 1 % des Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR mit einem sozialen Ziel beinhaltet. Die Vermögensallokation ist allerdings nicht festgelegt und spiegelt möglicherweise nicht wider, wie der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt investiert ist.

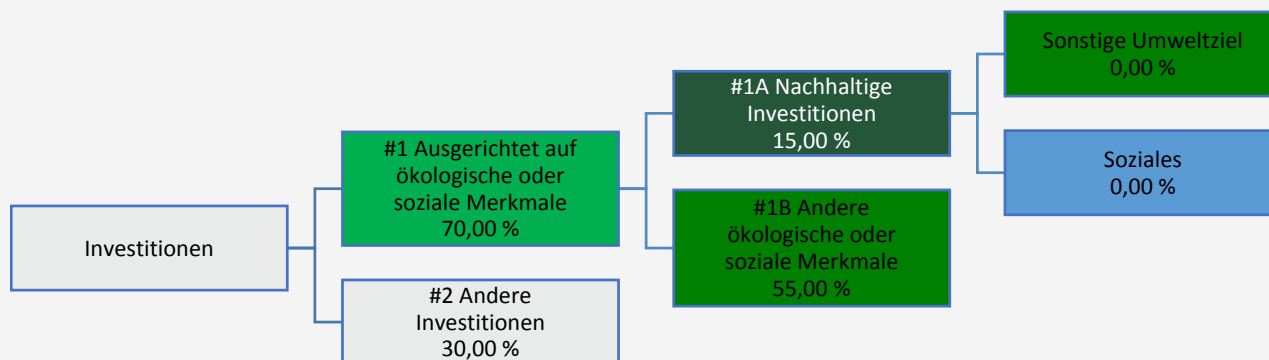
Die EU-Taxonomie-Verordnung hat mehr bindende Anforderungen eingeführt, um zu bestimmen, ob eine Tätigkeit für Finanzmarktteilnehmer als „ökologisch nachhaltig“ gilt. Der Teilfonds legt derzeit keinen Mindestanteil seines Vermögens fest, der in Anlagen investiert werden muss, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung beitragen (oder nicht dazu beitragen). Auf kurze bis mittelfristige Sicht erwartet der Anlageverwalter, dass die erforderlichen Daten für diese Arten von Investitionen möglicherweise nicht verfügbar sind, um sich zu einer Mindestallokation zu verpflichten.

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen sind:

- Liquide und barmittelähnliche Vermögenswerte, die in der Regel zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden und die nicht unter die Ausschlüsse gemäß dem Abschnitt „Verbindliche Elemente“ in Anhang II fallen.
- Organismen für gemeinsame Anlagen, die in der Regel zu Liquiditätszwecken oder zu vorübergehenden Anlagezwecken gehalten werden und nicht unter die Ausschlüsse gemäß dem Abschnitt „Verbindliche Elemente“ in Anhang II fallen.
- Barmittel, die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements auf einem Depotkonto/Depotkonten verwahrt werden.
- Derivate (FDI), die in der Regel zu Absicherungszwecken gehalten werden und die nicht unter die Ausschlüsse gemäß dem Abschnitt „Verbindliche Elemente“ in Anhang II fallen.

Für diese Anlagen wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz in Betracht gezogen.

Derivate (FDI) können eingesetzt werden, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, da sie ein indirektes Engagement bieten, das die Ausschlusskriterien gemäß dem Abschnitt „Verbindliche Elemente“ in Anhang II, weitgehend erfüllt. Um Zweifel auszuschließen: FDI werden nicht eingesetzt, um ein Engagement in nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR zu erhalten.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

– Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

## ÜBERWACHUNG VON ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALEN

Die Überwachung und Kontrolle der Performance des Teilfonds in Bezug auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale erfolgen während des gesamten Lebenszyklus des Teilfonds im Rahmen einer regelmäßigen Überprüfung in einem internen Governance-Forum, das eine Kombination aus internen und externen Daten zur Bewertung der Positionierung verwendet.

Die verwendeten internen Kontrollmechanismen sind:

- Warnungen, die vor dem Handel im Handelssystem erscheinen, um die Fondsmanager über ein Verbot oder eine Beschränkung zu informieren;
- Warnungen im Anschluss an einen Handel werden ebenfalls vom Monitoring Team überprüft und gegebenenfalls eskaliert.
- Aufsicht über die internen Ausschlusslisten liegt bei der Insight Ratings and Exclusions Group („REG“), die ein Governance-Ausschuss beim Anlageverwalter ist.

Es existieren keine spezifischen externen Kontrollmechanismen.

## METHODEN

Zwecks der Bewertung, Messung und Überwachung der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wird der Teilfonds die folgenden Methoden anwenden:

1. Für nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR und ihre Ausrichtung auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen: Jedes in Frage kommende Wertpapier wird gemäß dem Bewertungsrahmen des Anlageverwalters bewertet, der darauf abzielt, den Grad des Beitrags zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen zu ermitteln.
  - Use-of-Proceeds Impact Bonds: Die Erlöse aus solchen Anleihen werden bzw. wurden gegebenenfalls ausschließlich zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verwendet.
  - Fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von Emittenten begeben werden, die eine wesentliche Ausrichtung auf ökologische und/oder soziale Themen aufweisen:
    - a) im Falle von Unternehmensemittenten: Mindestens 20 % ihrer Einnahmequellen stehen bzw. standen in Zusammenhang mit positiven ökologischen und/oder sozialen Themen; oder
    - b) im Falle von Emittenten, die keine Unternehmensemittenten sind: Emittenten, die in Bezug auf die Erreichung der Ziele, die in einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen festgelegt sind, als erstklassig bewertet wurden.

- Der Anlageverwalter kann gegebenenfalls 1) eines oder mehrere der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung oder 2) die Kriterien zur Bestimmung „ökologisch nachhaltiger“ Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Definition in der EU-Taxonomie-Verordnung heranziehen, um positive ökologische und/oder soziale Auswirkungen zu definieren und zu messen oder um die Ausrichtung auf ökologische und/oder soziale Themen zu definieren und zu messen.
2. Ausschlusspolitik: Die Erstellung der Ausschlusslisten, die auf der in der Anlagepolitik des Teilfonds dargelegten Ausschlusspolitik des Anlageverwalters basieren, erfolgt anhand interner und/oder externer Daten. Die Ausschlusslisten werden genutzt, um Warnungen zu generieren, die vor dem Handel im Handelssystem erscheinen, um die Fondsmanager über ein Verbot zu informieren. Warnungen im Anschluss an einen Handel werden ebenfalls vom Monitoring Team überprüft und gegebenenfalls eskaliert. Die Insight Ratings and Exclusions Group („REG“) ist ein Governance-Ausschuss beim Anlageverwalter, der als Eskalationsstelle für Probleme bei der Erstellung interner Ausschlusslisten agiert.
  3. ESG-Rating: Die Überwachung erfolgt auf Teilfondsebene auf Grundlage der verfügbaren Daten. In den Systemen des Anlageverwalters sind bestimmte Grenzwerte kodiert und Verstöße, die den Teilfonds außerhalb des Grenzwerts bewegen, werden vor und nach dem Handel überprüft, um festzustellen, ob zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssen.

## DATENQUELLEN UND DATENVERARBEITUNG

1. Datenquellen: Zu den Datenquellen, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale genutzt werden, gehören externe Daten, unter anderem (aber nicht ausschließlich) von (i) externen Datenanbietern, einschließlich Drittanbietern von ESG-Daten, Universitäten, Agenturen, Initiativen und Nichtregierungsorganisationen, (ii) relevanten Emittenten, einschließlich aller öffentlich zugänglichen Informationen über diese Emittenten, und (iii) internen Daten, die von den Analysten oder den Researchteams des Anlageverwalters mit Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit bereitgestellt werden.
2. Maßnahmen zur Sicherstellung der Datenqualität: Zwecks Gewährleistung der Qualität der Daten von externen ESG-Datenanbietern bezieht der Anlageverwalter diese Daten von anerkannten und renommierten Datenanbietern am Markt, basierend auf seinem Urteil und in Übereinstimmung mit seinem internen Anbietersauswahlverfahren. Darüber hinaus werden die Daten im Großen und Ganzen ohne eine weitere Prüfung verwendet, außer in vom Anlageverwalter identifizierten Ausnahmefällen, bei denen entweder er die Datenanbieter oder interne Analysten mit der Validierung oder Überarbeitung der fraglichen Zahlen beauftragen kann. Für intern erstellte Ratings strebt die REG danach, die Dateneingabe und -ausgabe (einschließlich aller gesammelten Daten) zu überwachen, um die Identifizierung von Problemen mit der Datenqualität zu gewährleisten, soweit dies nach Ansicht des Anlageverwalters vernünftigerweise praktikabel ist.
3. Wie die Daten verarbeitet werden: Bei einer direkten Verwendung externer Daten werden diese regelmäßig über Datenströme empfangen und ohne Bereinigung in die Handelssysteme eingespeist. In Fällen, wenn Daten zur Erstellung hausinterner Systeme, einschließlich Ratings und Listen, verwendet werden, erfolgt ihre Bearbeitung je nach Art der betreffenden Daten vom quantitativen Investmentteam des Anlageverwalters und dem Team zur Überwachung der Richtlinien. Die Aufsicht über intern erstellte Ratings und Ausschlüsse wird von der REG wahrgenommen.
4. Der Anteil der Daten, die geschätzt werden: Datenschätzungen können von externen Datenanbietern vorgenommen werden. In diesem Fall variiert der Anteil der geschätzten Daten je nach Datenpunkt. Die Daten von Drittanbietern sind in einigen Fällen begrenzt, z. B. für die wichtigsten Indikatoren nachteiliger Auswirkungen. Wenn wichtige Daten lückenhaft sind, kann der Anlageverwalter von Zeit zu Zeit versuchen, fehlende Werte nach seiner eigenen Methodik zu schätzen.

## BESCHRÄNKUNGEN BEI METHODEN UND DATEN

Bitte beachten Sie die folgenden Beschränkungen der in Artikel 24, Buchstabe (g) und (h) genannten Methoden und Datenquellen:

- Allgemein – Die Methoden und Datenquellen, die der Bewertung des ESG-Profiles eines Wertpapiers oder Emittenten zugrunde liegen, sind manchmal im Besitz von ESG-Drittanbietern und können unvollständig, ungenau, inkonsistent oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten im Zusammenhang mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen falsch bewertet.
- Methoden – Ausrichtung der nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen: Es gibt keine standardisierte und weithin akzeptierte Marktdefinition zur Messung der Ausrichtung einer nachhaltigen Investition gemäß der SFDR an den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. Der Anlageverwalter ist zwar bestrebt, als Teil seines Bewertungsrahmens einen soliden Ansatz zu verfolgen, doch ist die Anwendung relevanter Methoden durch den Anlageverwalter zwangsläufig begrenzt.
- Daten - PAIs: Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jede dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Berichterstattung einiger Emittenten hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der obligatorischen PAIs kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist

die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können. Dies ermöglicht einen besseren Einblick in die von den Emittenten verursachten nachteiligen Auswirkungen.

Die oben genannten Beschränkungen haben keinen Einfluss darauf, wie die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt werden, da:

der Anlageverwalter eine Due-Diligence-Prüfung auf der Grundlage eines marktüblichen Standards für nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR durchgeführt hat und er mit der angenommenen Methodik einverstanden ist.

der Anlageverwalter eine interne Überprüfung der von den Drittanbietern verwendeten Methoden im Hinblick auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale vorgenommen hat und der Auffassung ist, dass die überprüften Daten von ausreichender Qualität sind, um als Teil des ganzheitlichen Anlageverwaltungsprozesses des Anlageverwalters verwendet zu werden.

## DUE DILIGENCE

Die folgende Due Diligence wird für die zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds durchgeführt:

1. Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR: Jedes Wertpapier wird gemäß dem Bewertungsrahmen des Anlageverwalters bewertet, der darauf abzielt, den Grad des Beitrags zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen zu ermitteln.
  - Für Use-of-Proceeds Impact Bonds: Die Erlöse aus solchen Anleihen werden bzw. wurden gegebenenfalls ausschließlich zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen verwendet.
  - Wertpapiere, die von Emittenten begeben werden, die eine wesentliche Ausrichtung auf ökologische und/oder soziale Themen aufweisen:
    - a) im Falle von Unternehmensemittenten: Mindestens 20 % ihrer Einnahmequellen stehen bzw. standen gegebenenfalls in Zusammenhang mit positiven ökologischen und/oder sozialen Themen; oder
    - b) im Falle von Emittenten, die keine Unternehmensemittenten sind: Emittenten, die in Bezug auf die Erreichung der Ziele, die in einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen festgelegt sind, als erstklassig bewertet wurden
  - Der Anlageverwalter kann gegebenenfalls 1) eines oder mehrere der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung oder 2) die Kriterien zur Bestimmung „ökologisch nachhaltiger“ Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Definition in der EU-Taxonomie-Verordnung heranziehen, um positive ökologische und/oder soziale Auswirkungen zu definieren und zu messen oder um die Ausrichtung auf ökologische und/oder soziale Themen zu definieren und zu messen.
2. Gute Governance: Die Auswahl der Anlagen unterliegt einer Due-Diligence-Prüfung, um das System zu bewerten, mit dem Unternehmen ihre Tätigkeiten ausüben, Dazu gehören die Managementstrukturen eines Unternehmens, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Personalvergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften.
3. ESG-Ausschlüsse: Die Anlage in ein Wertpapier sollte einen durch die Ausschlusskriterien definierten ESG-Mindeststandard erfüllen, um für eine Investition in Frage zu kommen.

Der Teilfonds verfolgt einen diskretionären Managementansatz, und ESG-Faktoren werden in den zugrunde liegenden Anlageprozess integriert. Analysten und Portfoliomanager sind dazu verpflichtet, eine angemessene Bewertung der ESG-Risiken vorzunehmen und zu überprüfen, ob deren Wesentlichkeit im Preis eines Wertpapiers berücksichtigt ist.

Interne Kontrollen werden von der Responsible Investment Group durchgeführt. Es handelt sich dabei um eine Governance-Gruppe beim delegierten Anlageverwalter, die die Gesamtaufsicht über die effektive Umsetzung der ESG-Due-Diligence auf Ebene der Anlageklassen hat. Auch die internen Prüfungs- und Compliance-Funktionen führen von Zeit zu Zeit Tests durch. Es existieren keine spezifischen externen Due-Diligence-Kontrollen.

## MITWIRKUNGSPOLITIK

Engagement ist kein Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie des Teilfonds, kann aber einen Teil des gesamten ESG-integrierten Anlageansatzes des Anlageverwalters ausmachen.

## BESTIMMTER REFERENZWERT

Es wurde kein Index als Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen.